



Österreichisches Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4 | T+43 1 533 65 50
1010 Wien | Austria | F+43 1 533 64 23
www.oib.or.at | mail@oib.or.at

Betraut als
Behörde
zur Erteilung
Bautechnischer
Zulassungen



Bautechnische Zulassung

BTZ-0001

Bauprodukt

Cinerit

Flugasche für Bodenverbesserungen in der Geotechnik

Zulassungsinhaber

**EEVG – Entsorgungs- und Energie-
Verwertungsgesellschaft m. b. H.
Fabriksplatz 1
4662 Laakirchen
Österreich**

Herstellerwerk

**EEVG – Entsorgungs- und Energie-
Verwertungsgesellschaft m. b. H.
Fabriksplatz 1
4662 Laakirchen
Österreich**

Geltungsdauer vom
bis zum

**11. Mai 2020
10. Mai 2025**

Die Bautechnische Zulassung umfasst

**das Deckblatt,
den Bescheid einschließlich 4 Anhängen und
den Anhang 5,
insgesamt 9 Seiten.**

Diese Bautechnische Zulassung
ersetzt

**die Bautechnische Zulassung BTZ-0001 mit
Geltungsdauer vom 20. Mai 2015 bis zum 19. Mai
2020.**

Bescheid

Über den Antrag der EEVG – Entsorgungs- und Energie-Verwertungsgesellschaft m. b. H., Fabriksplatz 1, 4662 Laakirchen, Österreich, auf Erteilung einer Bautechnischen Zulassung für die Flugasche für Bodenverbesserungen in der Geotechnik,

Cinerit,

entscheidet das Österreichische Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, als die gemäß Steiermärkischem Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 83/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 63/2018 und LGBl. Nr. 85/2019¹, ermächtigte Behörde mit folgendem

Spruch.

Für Cinerit, hergestellt durch die EEVG – Entsorgungs- und Energie-Verwertungsgesellschaft m. b. H., Fabriksplatz 1, 4662 Laakirchen, Österreich, im Herstellerwerk EEVG – Entsorgungs- und Energie-Verwertungsgesellschaft m. b. H., Fabriksplatz 1, 4662 Laakirchen, Österreich, der EEVG – Entsorgungs- und Energie-Verwertungsgesellschaft m. b. H., wird gemäß § 12 Abs. 4 Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 83/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 63/2018 und LGBl. Nr. 85/2019, nach Maßgabe der Anhänge 1 bis 4, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen, die Bautechnische Zulassung BTZ-0001² erteilt.

Nach § 12 Abs. 4 und Abs. 5 Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 83/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 63/2018 und LGBl. Nr. 85/2019, wird vorgeschrieben:

- 1 Die Bautechnische Zulassung ist auf das im Anhang 1 beschriebene Bauprodukt mit den im Anhang 1 angeführten Produktleistungen beschränkt.
- 2 Hinsichtlich der Produktion des Bauprodukts sind die im Anhang 1 angegebenen Regelungen einzuhalten.
- 3 Einbau und Anwendungen des Bauprodukts sind gemäß Anhang 2 durchzuführen.
- 4 Die Eigen- und Fremdüberwachung des Bauprodukts ist gemäß Anhang 3.1 und Anhang 3.2 durchzuführen.
- 5 Die Bautechnische Zulassung BTZ-0001, OIB-920.9-001/14-024, mit Geltungsdauer vom 20. Mai 2015 bis zum 19. Mai 2020 wird mit Ablauf des 10. Mai 2020 aufgehoben.
- 6 Die Geltungsdauer der Bautechnischen Zulassung wird mit 11. Mai 2020 bis 10. Mai 2025 festgelegt.

Das Österreichische Institut für Bautechnik kann die Bautechnische Zulassung jederzeit widerrufen, ergänzen oder abändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die EEVG – Entsorgungs- und Energie-Verwertungsgesellschaft m. b. H., Fabriksplatz 1, 4662 Laakirchen, Österreich, hat die Kosten für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung zu tragen.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 18 Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 83/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 63/2018 und LGBl. Nr. 85/2019

¹ Gesetz vom 2. Juli 2013, mit dem die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung sowie die Marktüberwachung von Bauprodukten geregelt wird, LGBl. Nr. 83/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 63/2018 und LGBl. Nr. 85/2019

² Die BTZ-0001 wurde erstmals 2015 mit Geltungsdauer vom 20.05.2015 erteilt und 2020 durch die BTZ-0001 mit Geltungsdauer vom 11.05.2020 bis zum 10.05.2025 ersetzt.

Begründung

Für das Bauprodukt liegt keine harmonisierte Norm vor und das Bauprodukt ist nicht in der Baustoffliste ÖA³ erfasst.

Gemäß § 18 Abs. 1 Z. 2 lit. a Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 83/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 63/2018 und LGBl. Nr. 85/2019, ist das Österreichische Institut für Bautechnik als Behörde mit der Aufgabe der Erteilung der Bautechnischen Zulassung betraut.

Durch die EEVG – Entsorgungs- und Energie-Verwertungsgesellschaft m. b. H., Fabriksplatz 1, 4662 Laakirchen, Österreich, vorgelegten Antragsunterlagen – einschließlich einer technischen Beschreibung des Produkts, Angaben über die Leistungsmerkmale, die vorgesehene Verwendung des Produkts, sowie weitere zweckdienliche Informationen – dienten als Grundlage für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts. Die im Spruch des Bescheides angeführten Vorschriften stellen gemäß § 12 Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 83/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 63/2018 und LGBl. Nr. 85/2019, zulässige Ergänzungen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung dar und sind aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorzuschreiben.

Die Bautechnische Zulassung BTZ-0001 mit Geltungsdauer vom 20. Mai 2015 bis zum 19. Mai 2020 wird aufgrund des Antrags aufgehoben.

Das Österreichische Institut für Bautechnik hat aufgrund des § 12 Abs. 4 Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 83/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 63/2018 und LGBl. Nr. 85/2019, die Bautechnische Zulassung zu widerrufen, zu ergänzen oder abzuändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Bautechnischen Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts sind daher unter Einhaltung der angegebenen Bestimmungen über Verwendung, Einbau und Anwendung gegeben, und die Bautechnische Zulassung ist gemäß § 12 Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 83/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 63/2018 und LGBl. Nr. 85/2019, der Antragstellerin wie im Spruch zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Steiermark zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB), Schenkenstraße 4, 1010 Wien, einzubringen und hat die nachstehenden Angaben zu enthalten.

- Den Bescheid, gegen den sie sich richtet
- Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat – das Österreichische Institut für Bautechnik
- Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
- Das Begehren
- Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Beachten Sie dabei, dass die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken – z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstücks – die Absenderin oder der Absender trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

³ Bezugsdokumente sind im Anhang 4 angeführt.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde einschließlich deren Beilagen beträgt € 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren – Zahl der Bautechnischen Zulassung – anzugeben ist. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweis

- Auftretende Schadensfälle oder Gefahren, die bei der Lagerung oder Verwendung Cinerits, auftreten, sind durch den Hersteller unverzüglich dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen.
- Die Bautechnische Zulassung darf nicht auf andere als im Spruch genannte Herstellerwerke übertragen werden.
- Bei Änderungen des Bauprodukts oder seiner Produktion, die durch die vorliegende Bautechnische Zulassung nicht abgedeckt sind, ist zeitgerecht um Ergänzung oder Erweiterung der Bautechnischen Zulassung anzusuchen, auch dann, wenn diese Änderungen zu einer technischen Verbesserung oder einer Erhöhung der Sicherheit führen oder nur die Änderung des Herstellerwerkes betreffen.
- Die Bautechnische Zulassung wird gemäß den landesgesetzlichen Vorschriften in den anderen Ländern anerkannt.
- Die Bautechnische Zulassung lässt alle Rechte Dritter unberührt.
- Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Bautechnischen Zulassung für Werbe- oder andere Zwecke darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.
- Die Bautechnische Zulassung ersetzt nicht die Erfordernisse der Bewilligungen anderer Behörden, wie z. B. der Baubehörde. Mit der Bautechnischen Zulassung ist auch keine gewerberechtliche Genehmigung verbunden, das Bauprodukt herzustellen. Hierfür bedarf es des Besitzes oder der Erlangung der entsprechenden Gewerbebefugnis.
- Der Ersatz der bei der Erstellung der Bautechnischen Zulassung angefallenen Kosten wird von diesem Bescheid getrennt in Rechnung gestellt. Die gemäß Gebührengesetz 1957 zu entrichtenden Gebühren sind im Anhang 5 angegeben.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik
Der Geschäftsführer

Das Originaldokument ist unterzeichnet von

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits

Anhang 1

Anhang 1.1 Technische Beschreibung des Bauprodukts

Das gegenständliche Bauprodukt, Cinerit, ist eine Flugasche aus einer anderen als einer Kohlefeuerung. Die Flugasche entsteht bei der Verbrennung von Holzabfällen, Faserreststoffen, Rückständen aus der Abwasserreinigung und Baurestholz.

Cinerit ist eine kalkhaltige Flugasche nach EN 14227-4, sie ist jedoch nicht durch den Anwendungsbereich der EN 14227-4 erfasst.

Anhang 1.2 Vorgesehene Verwendung

Cinerit ist als Bindemittel in hydraulisch gebundenen Gemischen für Bodenverbesserungen in der Geotechnik vorgesehen.

Als Beispiel für eine typische Anwendung ist die Herstellung hydraulisch gebundener Gemische im Sinne der EN 14227-15 zu nennen.

Anhang 1.3 Leistungsmerkmale des Bauprodukts

Durch die Bautechnische Zulassung erfasste Leistungsmerkmale und Produktleistungen des Bauprodukts sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1 Cinerit – Leistungsmerkmale und Produktleistungen

Leistungsmerkmal	Nachweisverfahren	Einheit	Leistung
Merkmale gemäß EN 14227-4			
Korngröße, Feinheit	EN 14227-4 EN 451-2 oder EN 933-10	Masse-%	≤ 10
Raumbeständigkeit als Dehnungsmaß einer Flugasche-Zement-Mischung	EN 14227-4 EN 196-3	mm	≤ 10
Gesamtgehalt an reaktionsfähigem Calciumoxid, CaO	EN 197-1	Masse-%	≥ 35
Wassergehalt	EN 14227-4	Masse-%	≤ 1
Aktivitätsindex	ÖNORM B 3309-1	%	≥ 80 nach 28 Tagen oder { ≥ 76 nach 28 Tagen und ≥ 90 nach 90 Tagen

Anhang 1.4 Produktion des Bauprodukts

Die Flugasche Cinerit fällt bei der Verbrennung in einer Wirbelschichtkesselanlage im Herstellerwerk EEVG – Entsorgungs- und Energie-Verwertungsgesellschaft m. b. H., Fabriksplatz 1, 4662 Laakirchen, Österreich, als Nebenprodukt an. Verbrannt werden Holzabfälle, Faserreststoffe, Rückständen aus der Abwasserreinigung und Baurestholz. Die Zusammensetzung der zu verbrennenden Stoffe hat auf die zu erreichenden Produktleistungen Rücksicht zu nehmen.

Die zur Verbrennung herangezogenen Stoffe entstammen aus Quellen, die bekannt sind und die keiner Veränderung unterliegen. Dabei ist die Verbrennung gefährlicher Abfälle ausgeschlossen.

Anhang 2

Anhang 2.1 Verwendungsbestimmungen, Einbau und Anwendung des Bauprodukts

Cinerit ist mit geeigneten geotechnischen Verfahren mit dem Boden zu vermischen und einzubauen. Die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Das Einbauverfahren der Flugasche ist nicht Gegenstand der Bautechnischen Zulassung.

Mögliche Auswirkungen von mit Cinerit vermischten Böden auf die Umwelt, insbesondere auf Oberflächenwässer, Grundwässer und Böden, betreffen bundesrechtliche Bestimmungen und sind daher nicht Gegenstand der Bautechnischen Zulassung.

Anhang 3

Anhang 3.1 Eigenüberwachung des Bauprodukts – Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle ist auf Grundlage des beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplans durchzuführen. EN 14227-4 stellt die Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle dar.

Anhang 3.2 Fremdüberwachung des Bauprodukts

Die Überwachung ist auf der Grundlage eines Vertrages durch einen unabhängigen und fachkundigen Dritten durchzuführen. Vertrag und Vertragspartner unterliegen der Genehmigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Der Überwachungsvertrag hat jedenfalls zu enthalten.

- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist von negativ verlaufenen Überwachungen zu unterrichten.
- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist vom Erlöschen des Vertrags zu informieren.
- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist über Änderungen im Vertrag und den Vertragspartnern zu unterrichten. Diese Änderungen unterliegen der Genehmigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Die Durchführung der Fremdüberwachung hat den beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplan zu berücksichtigen.

Kopien der im Rahmen der Überwachung ausgestellten Prüfberichte und Überwachungsberichte sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu übergeben. Diese Prüfberichte und Überwachungsberichte müssen jene Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit der Bautechnischen Zulassung erforderlich sind. Im Regelfall ist es ausreichend die Kopien der Prüf- und Überwachungsberichte einmal pro Kalenderjahr an das Österreichische Institut für Bautechnik zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei sonstigem Widerruf der Bautechnischen Zulassung zu erfolgen.

Anhang 4

Bezugsdokumente

Baustoffliste ÖA	Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) vom 15. August 2015, OIB-095.1-015/15, OIB aktuell, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950
	Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), OIB-095.1-016/19, OIB aktuell, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950
EN 196-3, 11.2016	Prüfverfahren für Zement – Teil 3: Bestimmung der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit
EN 197-1, 09.2011	Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
EN 451-2, 05.2017	Prüfverfahren für Flugasche – Teil 2: Bestimmung der Feinheit durch Nasssiebung
EN 933-10, 07.2009	Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 10: Beurteilung von Feinanteilen – Kornverteilung von Füller (Luftstrahlsiebung)
EN 14227-4, 05.2013	Hydraulisch gebundene Gemische – Anforderungen – Teil 4: Flugasche für hydraulisch gebundene Gemische
EN 14227-15 11.2015	Hydraulisch gebundene Gemische – Anforderungen – Teil 15: Hydraulisch behandelte Böden
ÖNORM B 3309-1, 12.2010	Aufbereitete, hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ) – Teil 1: Kombinationsprodukte (GC/GC-HS)

Anhang 5

Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung

Gebühr für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung BTZ-0001

€ 127,40

Wir bitten Sie, den angeführten Betrag auf das Konto bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

**Österreichisches Institut für Bautechnik
IBAN AT43 3400 0000 0721 5130
BIC RZOOAT2L**

**mit Angabe der Zahl des Bescheides
OIB-920.6-003/14-042**

zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass die Überweisung **spesenfrei** zugunsten des Österreichischen Instituts für Bautechnik erfolgen muss.

Die von Ihnen entrichteten Gebühren werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir aufgrund des Gebührengesetzes 1957 des Bundes das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel verständigen müssen, wenn die Gebühr nicht entrichtet wird.